



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1924

384 (20.8.1924) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-216591](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-216591)

Mittwoch, 20. August

Abend-Ausgabe

Mannheimer General-Anzeiger

Neue Mannheimer Zeitung

Badische Neueste Nachrichten

Bezugspreis: In Mannheim und Umgebung wöchentlich 10 Pfennig. Die monatlichen Bezüge entsprechen dem bei der Kündigung der vierteljährlichen Bezüge. Anzeigenpreis nach Art. 10 des Verordnungsung des Reichspräsidenten vom 25. März 1924. Für Anzeigen an bestimmten Tagen Stellen und Ausgaben wird keine Veranschlagung gemacht. Gütliche Bewilligung der Anzeigen wird nicht zugesichert. Die Anzeigen sind zu zahlen. Bei Anzeigen für den Ausland wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Bei Anzeigen für den Ausland wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Bei Anzeigen für den Ausland wird ein Zuschlag von 50% berechnet.

Bezugspreis: In Mannheim und Umgebung wöchentlich 10 Pfennig. Die monatlichen Bezüge entsprechen dem bei der Kündigung der vierteljährlichen Bezüge. Anzeigenpreis nach Art. 10 des Verordnungsung des Reichspräsidenten vom 25. März 1924. Für Anzeigen an bestimmten Tagen Stellen und Ausgaben wird keine Veranschlagung gemacht. Gütliche Bewilligung der Anzeigen wird nicht zugesichert. Die Anzeigen sind zu zahlen. Bei Anzeigen für den Ausland wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Bei Anzeigen für den Ausland wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Bei Anzeigen für den Ausland wird ein Zuschlag von 50% berechnet.

Beilagen: Sport a. Spiel im Mannheimer General-Anzeiger - Aus Zeit u. Leben mit Mannheimer Frauen- u. Musik-Zeitung - Welle u. Schall - Aus Feld und Garten Wandern u. Reisen

Die Londoner Vereinbarungen

Der Wortlaut des Protokolls

„Unabänderlich und wechselseitig abhängig“

Das eigentliche Protokoll der Londoner Konferenz samt allen Anlagen ist soeben im dreisprachigen Texte herausgegeben worden. Es handelt sich um eine umfangreiche Zusammenstellung der verschiedenen auf Grund der Kommissionsberichte in London geschlossenen Abkommen zwischen der Reparationskommission und den Alliierten auf der einen, der deutschen Regierung auf der anderen Seite, sowie unter den Alliierten selbst.

Das Schlussprotokoll

Das nur von Rondonald unterzeichnete Schlussprotokoll lautet nach den einleitenden Worten:

Der Präsident stellt fest, daß alle beteiligten Regierungen sowie die Reparationskommission die Annahme des Dawes-Planes beabsichtigt und seiner Angangnahme zugestimmt haben, und daß im Verlauf der Arbeiten der Konferenz gewisse für diese Angangnahme notwendige Abkommen zwischen den beteiligten Parteien festgesetzt oder schon festgesetzt worden sind.

Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Abkommen, die hier als Anlagen angehängt und bereits geschlossen oder (mit Ausnahme der Zeitpunkte, die in dem als Anlage Nr. III angehängten Abkommen vorsehen und um 17 Tage hinausgeschoben sind) als unabänderlich prophanet worden sind, wechselseitig voneinander abhängen.

Die Vertreter der beteiligten Parteien werden am 30. August dieses Jahres in London zusammentreffen, um in einer einzigen Sitzung die formelle Unterzeichnung derjenigen Schriftstücke vorzunehmen, die sie betreffen und die noch nicht geschlossen worden sind. Bei dieser Gelegenheit wird eine abschließende Abschrift desjenigen Abkommens, das zwischen den alliierten Regierungen abgeschlossen worden ist, der deutschen Regierung überreicht werden.

Aus den Anlagen

Wir müssen uns darauf beschränken, aus dem 93 Druckseiten umfassenden Bericht abzudrucken, was das Wollbüro als Auszug herausgegeben hat. Anlage II betrifft die verschiedenen

Bestimmungen

Zur Anwendung des Schiedsgerichtsverfahrens

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reparationskommission bzw. dem Uebertragungskomitee sowie innerhalb des alliiert-deutschen Sonderkomitees für Sachlieferungen. Die Regelung von allen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Repro und Deutschland bezüglich der Auslegung des abgehandelten Abkommens oder des Dawesplanes oder den diesbezüglichen Gesetzen wird drei Schiedsrichtern übertragen. Einer davon wird von der Reparationskommission, ein zweiter von Deutschland und der dritte, welcher gleichzeitig der Obmann sein soll, durch eine Vereinbarung zwischen der Repro und der deutschen Regierung oder durch den Präsidenten des internationalen Gerichtshofes ernannt. Das Verfahren wird im allgemeinen durch die Bestimmungen der Haager Konvention vom Monat Oktober 1907 geregelt.

Das Uebertragungskomitee ist frei in der Verwendung seiner Mittel für die Befreiung von allen Sach- und Dienstleistungen mit Einschluß insbesondere von Kohlen, Rots, Holzstoffen und allen anderen im Betrieb von Verfallens besonders aufgeführten Gegenständen. Bei Ausführung der Programme für die Sachlieferungen sollen die Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, seine Rohstoffversorgung und seine innere Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens berücksichtigt werden. Alle Leistungen sollen soweit als möglich durch geschäftliche Verträge unter den gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen geregelt werden. Die alliierten Regierungen verpflichten sich, soweit als möglich die Wiederausfuhr der von Deutschland erhaltenen Lieferungen zu verhindern.

Die Frage, ob in bestimmten Fällen tatsächlich Maßnahmen abseits der Diskriminierung oder absichtlicher Obstruktion von Seiten der deutschen Regierung oder deutscher Lieferanten vorliegen, wird von einer Schiedskommission entschieden, die die Regierung ernennen kann. Die Lieferungen unter besonderen Umständen hinsichtlich der Kohlen, Rots, Braunkohlen, Briketts und von bestimmten Mengen von schwefelreichem Ammoniak und anderen sonstigen Düngemitteln angewandt. — Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des deutsch-alliierten Sonderkomitees soll ein weiteres neutrales Mitglied aufgenommen werden, wenn die beiden Parteien sich nicht verständigen, von der Regierung ernannt. Dieses Komitee hat dafür zu sorgen, daß die Lieferungen und Bedingungen für die Sachlieferungen unter möglichst engem Anschluß an die gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen geregelt werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten kann an einer oder mehrere Schiedsrichter appelliert werden. Das Komitee hat ferner die Maßnahmen zu empfehlen, die gegen solche Personen zu ergreifen sind, die das Verbot der Wiederausfuhr von deutschen Lieferungen verletzen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Uebertragungskomitee und der deutschen Regierung hinsichtlich einer Wendung der Sachlieferungsliste, insbesondere wenn nicht vorübergehendem Charakter soll ein Schiedsrichter ernannt werden. Dassel soll berufsichtig werden, daß zwar die deutsche Regierung gehalten ist, Hörsitzleistungen an ihre Gläubiger zu leisten, daß sie aber auf der anderen Seite auch das Recht hat, die Aufrechterhaltung ihrer Kontrolle über ihre eigene innere Wirtschaft zu berücksichtigen. In der Frage von verabschiedeten finanziellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Uebertragung von Geldbeträgen aus dem dem Generalagenten ausgesetzten Reparationsfonds soll ein Schiedsgericht aus drei unabhängigen, unparteiischen finanziellen Sachverständigen ernannt werden, von denen einer, der den Vorsitz übernimmt, Vorkandidat der beteiligten Staaten von Amerika sein soll. Die Sachverständigen sollen von dem Komitee einstimmig gewählt werden, ansonsten sollen von dem Komitee einstimmig gewählt werden, ansonsten sollen von dem Komitee einstimmig gewählt werden. Wenn irgendwo ein alliiertes oder deutsches Gericht hinsichtlich der Aufbringung der deutschen Zahlungen oder bei der Kontrolle der dafür gestellten

Sicherheiten Mängel zu konstatieren glaubt, die abgestellt werden können ohne die wesentlichen Grundzüge des Dawesplanes zu verletzen, so kann die Reparationskommission eine Unterkommission mit der Untersuchung dieser Frage betrauen. Diese Sonderkommission soll aus dem Generalagenten für die Reparationszahlungen, dem Eisenbahnminister für die Eisenbahn- und Industriobligationen, dem Eisenbahnminister, dem Bankminister und dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen bestehen. Die Reparationskommission kann die deutsche Regierung zur Annahme der Vorschläge dieser Sonderkommission auffordern. Wird eine Einigung mit der deutschen Regierung erzielt, so sollen die notwendigen Maßnahmen unverzüglich in Kraft treten. Andernfalls soll ein Komitee von drei unabhängigen unparteiischen Sachverständigen ernannt werden. Diese Vorchrift findet auf die Fragen der Verwendung der beim Generalagenten eingezahlten Gelder oder auf irgendwelche andere Fragen, die ausschließlich zur Zuständigkeit des Uebertragungskomitees gehören, keine Anwendung.

Anlage III enthält das Abkommen zwischen den alliierten Regierungen einerseits und Deutschland andererseits über

Die Inkraftsetzung des Dawesplanes

Regelung der Uebergangszeit — Wirtschaftliche und finanzielle Räumung des Ruhrgebietes.

Nach Artikel 1 gilt der Sachverständigenplan des Daweskomitees mit Ausnahme der von den alliierten Regierungen zu treffenden Maßnahmen als in Gang gesetzt, wenn die Reparationskommission erklärt hat, daß die von ihr am 10. Juli festgesetzten Maßnahmen über die Annahme der erforderlichen Schritte, die Einlegung der vorgesehene Ausführungs- und Ueberwachungsorgane, die endgültige Erklärung der Bank und der Deutschen Reichsbankgesellschaft und über die Zustände für die Eisenbahnsachverständigen und für die Industriehilfsbeschreibungen von Deutschland durchgeführt sind. Nach demselben Artikel wird die politische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands gemäß dem Sachverständigenplan als wiederhergestellt angesehen werden, wenn die alliierten Regierungen alle Bestimmungen der deutschen historischen und wirtschaftlichen Gesetzgebung, die seit dem 11. Januar 1923 getroffen worden sind, beibehalten haben und die deutschen Behörden mit den vereinbarten Befugnissen, die in den besetzten Gebieten vor dem 11. Januar 1923 ausgeübt haben, hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und Abgaben, des Außenhandels, der Forsten und Gärten und ganz allgemein hinsichtlich aller anderen Zweige der wirtschaftlichen und historischen Verwaltung wieder eingeleitet sind. Die oben nicht erwähnten übrigen Bestimmungen werden in jeder Beziehung in Uebereinstimmung mit dem Rheinlandabkommen arbeiten. Die Wiederherstellung der deutschen Finanzen und die Wiedereröffnung der deutschen Behörden, insbesondere der Zollverwaltung, soll in möglichst kurzer Frist erfolgen, ohne jede andere Beschränkung, als sie im Berliner Vertrag, im Rheinlandabkommen und im Sachverständigenplan vorsehen sind. Die Alliierten haben ferner alle Bergwerke, Kohlenfelder und andere industriellen, landwirtschaftlichen, forstlichen und Schiffahrtsunternehmungen, die von den Besatzungsbehörden ausgeübt oder vorläufig gepachtet worden sind, an ihre Eigentümer zurückzugeben. Die zur Ausübung der Pfänder geschlossenen besonderen Seiten sollen zurückgegeben und die Requisitionen aufgehoben werden. Der Personen-, Güter- und Wagnerverkehr muß wieder gemäß den Bestimmungen des Rheinlandabkommens geregelt werden. Die alliierten Regierungen werden schließlich in diesem Zusammenhang die internationalen Rheinlandkommission veranlassen, eine Berichtigung ihrer seit dem 11. Januar erlassenen Verordnungen vorzunehmen.

Artikel 2 bestimmt, daß sämtliche in Artikel 1 angegebenen Maßnahmen so schnell als möglich ergriffen werden müssen. Artikel 3 erklärt, daß alle Anstrengungen gemacht werden, um den

Sachverständigenplan nicht später als am 5. Oktober

in Gang zu setzen. Nicht später als am 20. September soll die Reparationskommission in der Lage sein, festzustellen, daß die in ihrer Entscheidung vom 15. Juli bezeichneten Maßnahmen durchgeführt sind. Falls nicht, können diese Zeitpunkte vorgezogen oder hinausgeschoben werden. Die französische und belgische Regierung verpflichten sich, zum 5. Oktober 1924 die in Art 1 bestimmte Wiederherstellung der historischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands durchzuführen. Nach Artikel 4 wird am 23. August die Erhebung von

Abgaben an der Zollgrenze

zwischen befehltem und unbefehltem Deutschland aufhören. Ab 3. September werden die alliierten Behörden die Hemmnisse im Personen-, Güter- und Wagnerverkehr, besonders zwischen dem besetzten und unbefehltem Deutschland einschränken. Innerhalb desselben Termins werden die französische und die belgische Regierung die ständige Zollgrenze befehlen und auf die von ihnen in den besetzten Gebieten erhobenen Steuern und Abgaben jeder Art nur noch die im unbefehltem Deutschland geltenden Sätze und Tarife anwenden, ebenso auf die Regelung des Außenhandels. Ausgenommen davon ist die französisch-belgische Eisenbahnregie, die ihre eigenen Tarife noch weiter anwenden wird. Bei der indes von den alliierten Behörden noch fortgesetzten Erhebung der so bezeichneten Steuern und Abgaben werden sie bis zum 15. August auf anfallenden Einnahmen einschließlich des Reingewinns aus der französisch-belgischen Eisenbahnregie dem Generalagenten für die Reparationszahlungen überweisen, nach Abzug einer monatlichen Pauschalsumme von 2 Millionen Goldmark, die zur Deckung der Erhebungskosten während der Uebergangsperiode bestimmt ist. Die deutsche Regierung wird ihrerseits während der Uebergangsperiode an den Generalagenten für die Reparationszahlungen monatliche Zahlungen in solcher Höhe abführen, daß durch sie unter Einrechnung der oben vorgesehene Einnahmen ein monatlicher Betrag zu seiner Verfügung gestellt wird, der gleich ein Zwölftel der im Sachverständigenplan vorgesehene ersten Annuität ist, wobei die gleichzeitig geschätzten monatlichen Erträge des englischen Reparations-Recovery-Akt oder etwaiger ähnlicher Maßnahmen anderer alliierteter Regierungen sowie die für die Besatzungsarmee gelieferten Papiermarkbeträge einberechnet werden. Diese monatliche Belastung Deutschlands während der Uebergangsperiode gilt als im Sinne der vom Dawesbericht vorgesehene Jahreszahlung geteilt, ausschließlich der oben genannten Pauschalsumme von 2 Millionen Goldmark. Die Zahlungen haben alle 10 Tage zu erfolgen und beginnen für Deutschland, das bei den ersten beiden Zahlungen je 20 Millionen Goldmark zu leisten hat, am 15. August, für Frank-

reich und Belgien am 25. August. Folgende Zahlungen Deutschlands werden vom Generalagenten festgesetzt werden, so daß ihm während jedes zehntägigen Zeitraumes ein Drittel der oben vorgesehene Monatszahlung unter Anrechnung der Leistungen der französischen und belgischen Regierung und der Erträge aus dem Recovery-Akt usw. zur Verfügung steht.

Die französischen und belgischen Zahlungen werden nur insoweit fällig, als die deutsche Regierung ihrerseits ihre Zahlungen bewirkt hat. Der Generalagent wird aus diesen Mitteln die notwendigen Summen zur Verfügung stellen, um erstens die volle Finanzierung aller Abkommen über die Sachlieferungen zu sichern, die während der Uebergangsperiode fortlaufen oder von den Regierungen und ihren Vertretern neu abgeschlossen werden, mit Einschluß der Frachtkosten für die genannten Lieferungen, und um zweitens die Betriebskosten der von Alliierten noch betriebenen Bergwerke und Kohlenfelder zu decken einschließlich der Frachtkosten bis an die Grenze. Die erste aus dem Dawesbericht zu leistende Annuität beginnt mit dem 15. August 1924, die zweite wird unmittelbar nachher, d. h. am 15. August 1925 beginnen.

Nach Artikel 5 wird am 20. September das

Eisenbahnen des Reiches

der im Sachverständigenplan vorgesehene neuen Gesellschaft übertragen und vom 5. Oktober ab werden die jetzt von der Reale betriebenen Strecken für Rechnung dieser Gesellschaft unter dem Eisenbahnorganisationskomitee betrieben werden. Die tatsächliche Uebergabe von der Reale an die Gesellschaft wird unter Aufsicht des Organisationskomitees bis zum 20. November 1924 beendet sein, wobei das Organisationskomitee jedoch berechtigt ist, für die Auswahl von Einzelfällen Fristverlängerungen auszuüben. Artikel 6 bestimmt, daß in unmittelbarem Anschluß an die Londoner Konferenz in Koblenz oder Düsseldorf technische Konferenzen für die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der historischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands abgehalten werden. Artikel 7 betrifft die

Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit

und der Gerichtsbarkeit Deutschlands namentlich in Ansehung der Eigentumsverhältnisse sowie der Gerichtsbarkeit der Besatzungsbehörden, namentlich in Ansehung ihrer Sicherheit, und bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihren normalen Lauf gemäß dem Friedensvertrag und dem Rheinlandabkommen nehmen soll. Artikel 7 rechnet ferner die

Amnestie

die nur auf Verbrechen mit tödlicher Folge keine Anwendung hat. Von Verbrechen oder Verwaltungsbehörden erkannte und bereits vollstreckte Geldstrafen und Geldbußen werden nicht zurückgezahlt. Straftaten, die nicht unter die Amnestie fallen, und gegenwärtig von Besatzungsbehörden behandelt werden, sollen von der deutschen Gerichtsbarkeit übernommen werden. Nach Artikel 8 werden deutsch-alliierte Schiedskommissionen von den alliierten Regierungen über alle Meinungsverschiedenheiten ernannt. Die der Befehl des Regimes zwischen den alliierten Kaufleuten und den deutschen Behörden hervorgerufenen Streitigkeiten, die am 5. Oktober 1924 den Bestimmungen des Berliner Vertrages über die Zollregelung, die Zollabgaben und Zollbefreiungen (Artikel 264 bis 267) keinen Eintrag tun wird.

Artikel 9 enthält das Abkommen der alliierten Regierungen, das nach dem in wesentlichen bereits bekannten Bestimmungen die

Zuziehung eines Vertreters der Vereinigten Staaten in die Repro

und die Uebänderung des § 22 der Anlage II, Teil 8 des Friedensvertrages sowie zwei Zusatzbestimmungen zu dem § 8 und § 16 und die Uebänderung des § 17 der genannten Anlage vorhält. Nach Artikel 2 dieses Abkommens sollen Sanktionen gegenüber Deutschland nur im Falle der Nichterfüllung im Sinne des Artikels 3 des ersten Teiles des Dawesautschens erfolgen. Zur Sicherung der 800 Millionen Goldmark-Anleihe abt der Artikel 3 dem Anleihebedienst abzuwehrend hinsichtlich aller Einnahmequellen Deutschlands, soweit diese zu Gunsten der Anleihe mit einem allgemeinen Verweismotiv befreit werden, sowie hinsichtlich aller weiteren Einnahmequellen, die sich etwa aus der Anwendung von Sanktionen erheben könnten. Gemäß Artikel 4 muß jede Streitigkeit aus Artikel 2 und 3 dieses Abkommens dem ständigen internationalen Gerichtshof unterbreitet werden. Artikel 5 schließlich befaßt, daß, soweit in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, alle Rechte vorbehalten bleiben, welche die Regierungen der Signatarstaaten gegenwärtig auf Grund des Vertrages von Versailles haben. Nach für dieses Abkommen hat nach Artikel 6 der französisch und englische Wortlaut die gleiche Gültigkeit.

Die zusätzlichen Abmachungen und Änderungen

Zur Inkraftsetzung des Dawesplanes, zu deren Annahme sich die deutsche Regierung in London gegenüber der Reparationskommission verpflichtet hat, betreffen unter anderem Zahlungen aus dem deutschen Reichshaushalt und Einnahmen der Reichsbank über gewisse Staatseinnahmen. Hinsichtlich einer eventuellen Erhöhung oder Verringerung der Jahresleistungen aus dem Reichshaushalt wird bestimmt, daß sie niemals mehr als ein Drittel des Ueberschusses oder des Reibtrags der gesamten kontrollierten Einnahmequellen, im Maximum nicht mehr als 250 Millionen betragen dürfen. Die Zahlungen an den Generalagenten sind in Goldmark an die Reichsbank zu leisten. Der Generalagent

Wohlstandindex

soll jeweils durch das deutsche Statistische Reichsamt nach den von einem besonderen Komitee anzuordnenden Methoden berechnet werden. Das Komitee ist paritätisch und besteht aus je zwei von der deutschen Regierung und zwei von der Reparationskommission ernannten Mitgliedern. Im Falle keine Einigung zustande kommt, soll die Finanzabteilung des Völkerbundes einen Vorschlag ernennen. Die alliierten Regierungen, wie auch die deutsche Regierung können nach dem Jahre 1928 eine Uebänderung der deutschen Verpflichtungen verlangen, mit der Vereinbarung, daß sich die alliierte Kaufkraft des Landes im Verhältnis zu 1928 um mindestens 10 Prozent geändert hat. Eventuell soll ein vom Völkerbund zu ernennendes Komitee entscheiden.

Der Gesetzentwurf über die Reichsbahngesellschaft

Die Hauptbestimmungen

Der Entwurf eines Gesetzes über die deutsche Reichsbahngesellschaft wird heute veröffentlicht. Aus seinem Inhalt geben wir die wesentlichen Bestimmungen wieder. Der Entwurf des sogenannten Reichsbahngesetzes besteht aus zwei Teilen. Den ersten Teil bildet das eigentliche Gesetz, das die Übertragung des Betriebsrechtes auf die Reichsbahngesellschaft und das Verhalten derselben zum Reich, also die dem Reich verbleibenden Hoheitsrechte behandelt. Den zweiten Teil bildet die Satzung der Gesellschaft, die sich mit ihrer finanziellen Struktur und Organisation befaßt und die eine Anlage des Gesetzes bildet. Der Inhalt von Gesetz und Satzung war in den wesentlichen Grundzügen durch den Sachverständigenplan festgelegt. Wo dieser Plan jedoch Lücken aufwies oder eine mehrfache Auslegung zuließ, zeigt der Entwurf auf Grund der Arbeiten des Legislativkomitees im allgemeinen eine für Deutschland nicht ungünstige Fassung.

Der Inhalt von Gesetz und Satzung ist, von Einzelheiten abgesehen, etwa folgender:

Die deutsche Reichsbahn verbleibt im Eigentum des Reiches.

Das Reich überträgt lediglich das Recht zur Bewirtschaftung dieser Bahn an die neu zu schaffende deutsche Reichsbahngesellschaft und zwar bis zum 31. Dezember 1964. Bis zu diesem Datum sollen die auf dem Eisenbahnvermögen lastenden Reparationsschulden und die von der Gesellschaft auszuhebenden Vorkaufszinsen getilgt sein. Sollte sich die Tilgung verzögern, so vertritt sich das Betriebsrecht entsprechend. Ist die Tilgung zu dem vorgegebenen Datum nicht durchzuführen, so tritt eine entsprechende Verlängerung des Betriebsrechtes ein.

Die Gesellschaft hat nicht nur ein Betriebsrecht, sondern auch eine Betriebspflicht. Sie übernimmt die Verpflichtung, das ihr anvertraute Eisenbahnvermögen in gutem Zustande zu erhalten und den Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Die Gesellschaft unterliegt in ihrer Betriebsführung der Aufsicht des Reiches.

Dieses Aufsichtrecht des Reiches, das einen Ausfluß der beim Reich verbleibenden Eisenbahnhohheit darstellt, erstreckt sich auf eine Reihe von Gebieten, die im Gesetz einzeln aufgezählt sind. Der Sachverständigenplan hatte das Aufsichtrecht nur im allgemeinen anerkannt und der Regelung im einzelnen Spielraum gelassen. Die Genehmigung der Reichsregierung ist u. a. erforderlich zur Einleitung des Betriebes einer Reichsbahnstrecke oder eines wichtigen Bahnhofs, zur Einführung grundsätzlicher Neuerungen und Änderung technischer Anlagen, zum Erwerb anderer Eisenbahnunternehmen, zur Ausführung der Fahrpläne des Personenverkehrs, zur Abschaffung bestehender Personenwagenklassen und schließlich zur Änderung bestehender Tarife. Die auf diese Weise dem Reich gesicherte Tarifhoheit findet nur insoweit ihre Schranken, als Tarifserhöhungen, die erforderlich sind, um den Schuldendienst der Reichsbahn sicherzustellen, von der Reichsregierung demüilligt werden müssen.

Kommt es bei der Ausführung der vorerwähnten hoheitlichen Hoheitsrechte zu Streitigkeiten zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft, so entscheidet

ein beim Reichsgericht zu bildendes besonderes deutsches Gericht.

Die Einführung dieses deutschen Gerichtes, das im Sachverständigenplan nicht vorgesehen war, bedeutet eine wesentliche Verbesserung der deutschen Stellung. Der vom Sachverständigenplan vorgesehene neutrale Schiedsrichter ist vom Präsidenten des höchsten internationalen Gerichtshofes zu ernennen und wird in der Hauptsache nur bei Streitigkeiten zwischen der Reparationskommission, einer in ihre vertretene Regierung, dem Treuhänder oder dem Kommissar einerseits und der Reichsregierung oder der Gesellschaft andererseits zuständig sein. Außerdem bildet u. a. dieser Schiedsrichter eine Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des deutschen Gerichtes. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn durch die Entscheidung des deutschen Gerichtes der Dienst der Reparationskommission gefährdet wird.

Das Berufsbeamtenamt bei der Reichsbahn bleibt erhalten.

Wird der landsmannschaftliche Charakter des Beamtenkörpers fall gemacht bleiben, soweit das mit den Interessen des Dienstes in

Die Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen aus den Zöllen und Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker wird einem Kommissar übertragen, dessen Befugnisse auf diesem Gebiete allgemein anerkannt sind und der von der Reichsregierung für die einzelnen Einnahmequellen in ihm ein beratendes Ausschuß beauftragt, in dem Amerika, Frankreich, England, Italien und Belgien je einen Vertreter haben. Die im ersten und zweiten Jahr dem Kommissar überwiesenen Mittel werden mit geringen Ausnahmen sofort der deutschen Regierung zur Verfügung gestellt. Vom dritten Jahre ab behält der Kommissar jeden Monat ein Zehntel der jährlichen Verpfändungen aus dem Branntweinamt zurück. Monatlich hat er ein Zehntel der Jahresverpfändungen an den Generalagenten weiterzuleiten. Der Rest wird zu einem Reservefonds bis zu dem Maximalbetrag von 100 Millionen Goldmark angelegt. Darüber hinausgehende Beträge werden der deutschen Regierung zurückgeführt. Der Reservefonds ist bestmöglichst anzulegen. Nach Erreichung der vollen Höhe sind die Zinsen der deutschen Regierung zu überweisen. Im Falle einer Störung des Obligationendienstes wird auf den Reservefonds zurückgegriffen, jedoch frühestens vom zweiten Jahre der Ausführung des Domesplans ab.

Kontrollbestimmungen

Nach Wiedererfüllung des Fonds werden die überschüssigen Beträge an die deutsche Regierung weitergeleitet. Der Kommissar und die Unterkommissare haben in jähriger Fälligkeit mit dem Reichsfinanzministerium die Gesetzentwürfe und Verordnungen über die verpfändeten Einnahmen werden ihm mitgeteilt. Er kann jede Auskunft verlangen und in besonderen Fällen dem Reichsfinanzminister vorschlagen, die Einnahmen aus den verpfändeten Einnahmequellen zu erhöhen. Dabei soll er aber die wirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere in Bezug auf die Ausfuhr, in jeder Weise berücksichtigen. In besonderen Fällen soll die Reichsregierung vorübergehend weitere indirekte Steuern verpfänden, die ausreichten, um zusammen mit den bisher verpfändeten Einnahmen monatlich mindestens ein Zehntel der jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu ergeben. Sobald die alten verpfändeten Einnahmen drei Monate hindurch 100 Prozent eines Budgets der jährlichen jährlichen Haushaltsverpflichtungen wieder ergeben, lammt die zeitweilige Verpfändung der neuen Steuern in Fortfall. Sollten trotz der Verpfändung von neuen Steuern und der Verpfändung weiterer Steuerquellen die Gesamteinnahmen des Kommissars weiter zurückgehen, so kann er nach Benehmen mit dem Generalagenten die Durchführung weiterer Maßnahmen verlangen. Die im Falle einer Verstärkung wieder rückgängig gemacht werden. Schließlich kann er im höchsten Maße nach Benehmen mit dem Generalagenten fordern, daß eine Änderung der Organisation bei den Einnahmequellen eintritt und verlangen, daß einzelne Steuerzweige selbständig und unabhängig vom Staatseinkommen werden. Diese Änderung kann aber auf Verlangen der deutschen Regierung nur nach einer Entscheidung des Schiedsrichters erfolgen. — Die Zahl der verpfändeten Abgaben können ohne Einwilligung des Kommissars nicht herabgesetzt werden. Der Kommissar wieder muß sich jeder Genehmigung in die deutsche Volkswirtschaft enthalten.

Einfluß zu bringen ist. Das Beamtenrecht der Reichsbahnbeamten wird im wesentlichen das gleiche sein wie für die sonstigen Reichsbahnbeamten. Hervorzuheben ist, daß die Beamten unter Bewilligung von Vorbehalten einwirken in den Ruhestand versetzt werden können, eine Bestimmung, wie sie, abgesehen von der Adhäsionsordnung, im Reich bisher nur für Offiziere und die sogenannten politischen Beamten bestand, wie sie aber in einzelnen deutschen Ländern bereits jetzt für alle nichtrichtigerischen Beamten gilt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 18 Milliarden Goldmark.

Wenn die Reichsbahngesellschaft in ihrem Aufbau auch starke Ähnlichkeit mit einer Aktiengesellschaft aufweist, so hat sie doch eine ihrem Wesen und ihrem Aufbau entsprechende Sonderregulierung erfahren. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft hat sie nun zwei Organe,

Vorstand und Verwaltungsrat.

Dem Verwaltungsrat sind damit auch gewisse Aufgaben zugefallen, die sonst Sache der Generalversammlung sind. Dem Vorstand liegt die unmittelbare Leitung und die Berührung des Unternehmens ob. Der Verwaltungsrat gibt die allgemeinen Direktiven für das Geschäft ab und entscheidet über grundlegende Fragen. Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Neun werden von dem als geschäftlichen Vertreter der Schuldverschreibungsausgeber ausstehenden Treuhänder, neun von der Reichsregierung ernannt. Unter den von Treuhänder ernannten Mitgliedern müssen vier Ausländer sein, während die weiteren fünf Vertreter der Schuldverschreibungsausgeber Deutsche sein können u. höchstens fünf werden. Der Präsident des Verwaltungsrates muß Deutscher sein. Da ihm der Stimmengewicht eine Zustimmung zuteilt, ist die deutsche Mehrheit im Verwaltungsrat gesichert und auch hiermit eine Frage, bei der sich der Sachverständigenplan nicht zweifelsfrei ausdrückte, zugunsten Deutschlands gelöst.

Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor und einer Anzahl Direktoren. Sie müssen sämtliche Deutsche sein. Zur Wahrnehmung der Rechte aus den Reparationskommissionen wird ein Ehrenamtlicher Kommissar von den ausländischen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Solange die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommt, hat der Kommissar kein Recht, in die Verwaltung einzugreifen. Um ihm jedoch ein Informationsrecht zu geben, so wie er zu unbedingter Berichtspflicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet ist. Hält der Kommissar den Schuldendienst für gefährdet, so kann er die Frage mit dem Generaldirektor erörtern und, wenn dieser seinen Anregungen nicht folgen will, vor die Verwaltung bringen. Dieser entscheidet endgültig. Erst wenn die Gesellschaft mit den ihr obliegenden Reparationsleistungen tatsächlich in Verzug gerät, kann der Kommissar in die Verwaltung eingreifen. Er kann den Fortfall bestimmter Ausgaben und Tarifserhöhungen sowie einen Wechsel in der Person des Generaldirektors fordern.

Der Verwaltungsrat hat seinem Wunsche nachzukommen, bleibt aber im übrigen Träger der Verwaltung. Sollte jedoch auch nach Ablauf einer Schonzeit von 6 Monaten eine Deckung des Geschäftsbetriebes noch nicht erreicht sein, so kann der Kommissar im Einvernehmen mit dem Treuhänder unter Ausschaltung des Verwaltungsrates den Betrieb selbst in die Hand nehmen. Auch kann er Fahrzeuge und andere Sachen, soweit sie für die Betriebsführung erforderlich sind, veräußern. Als äußerste Maßregel ist vorgesehen, daß der Kommissar das Betriebsrecht ganz oder zum Teil verpachtet. Der Durchführung dieser Maßregel ist jedoch eine Entscheidung des neutralen Schiedsrichters vorauszusetzen, daß seine Maßnahme nötig und geeignet ist, den Dienst der Reparationskommissionen zu sichern.

Im übrigen unterliegt eine Betriebsführung durch den Kommissar oder einen Träger der geschäftlichen Bestimmungen, die für das Verhältnis der Gesellschaft zum Reich bei der Betriebsüberführung normiert sind. Die hoheitlichen Hoheits- und Aufsichtrechte des Reiches werden auch durch die Verwaltung des Kommissars oder Trägers nicht berührt. Die nach dem Sachverständigenplan noch unklare Frage der Veräußerung der Bahn durch den Kommissar, die weder wirtschaftlich noch rechtlich einen Sinn gehabt hätte, ist nunmehr endgültig beseitigt. Das Eigentum an den Bahnen bleibt also unter allen Umständen dem Reich erhalten.

Durch die Tätigkeit des Kommissars darf der Steuer- und Wirtschaftszustand der beteiligten Gewerbetreibenden nicht verlegt werden. Ueber Reimigungsbescheidungen zwischen dem Kommissar und der Reichsregierung entscheidet ein vom jeweiligen Präsidenten des internationalen Gerichtshofes im Haag zu ernennender Schiedsrichter, der auf Verlangen der deutschen Regierung einem anderen Lande angehören muß als Deutschland oder den in der Reparationskommission vertretenen Ländern. Alle Ausgaben des Kommissars und seiner Beamten sind aus den festgesetzten Leistungen Deutschlands zu decken. Sie dürfen diese Leistungen also nicht erhöhen. Lediglich Mehrausgaben für erhöhte Kontrolle sind von Deutschland zu decken. Ueber diese Verpflichtung und ihre Höhe entscheidet der Schiedsrichter.

Sonderabmachungen in London

Der B. J. wird aus London gemeldet: Die unser Korrespondent erzählt, hat Reichskanzler Marx in seiner letzten Mitteilung an Herriot den französischen Ministerpräsidenten darum ersucht, daß in nächster Zeit in Paris Unterhaltungen zwischen Vertretern Deutschlands und den Vertretern der Befugnisinhaber stattfinden möchten. Der Zweck dieser Unterhaltung soll die Diskussion über einige neue Vorschläge zur Handhabung der Verwaltung in den besetzten Gebieten sein.

Nach den Informationen der B. J. M. zwischen Marx und Herriot in London eine Vereinbarung zustande gekommen, daß die Verwaltung der besetzten Gebiete fortan einer Revision nach dem neuen Geist der Londoner Abmachungen unterworfen werden sollen, um den unerträglichen Schikanen endlich ein Ende zu setzen. Zu diesem Zweck wird der Reichskanzler persönlich etwaige Woche alle Besprechungen aus dem Ruhrgebiet und dem besetzten Gebiet an Herriot persönlich zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme übermitteln lassen.

In der Nacht, die der Abreise der deutschen Delegation von London vorüberging, wurde zwischen der belgischen und deutschen Regierung Briefe ausgetauscht, die den wirtschaftlichen modus vivendi zwischen diesen beiden Ländern betreffen. Sonntag früh um 2 Uhr wurde von den deutschen Sachverständigen der Entwurf eines umfangreichen Memorandums für Herriot fertiggestellt, das sich ebenfalls auf wirtschaftliche Fragen bezieht.

Eine neue Aufstandsbewegung in Brasilien

(Spezialabteilung der United Press)

— Mexiko, 20. Aug. Ein eben aus Brasilien zurückgekehrter mexikanischer Staatsbeamter ist Augenzeuge einer neuen Aufstandsbewegung in den nördlichen Bundesprovinzen geworden. Die Bewegung wird von Staatstruppen und Beamten geleitet, die in den letzten Monaten nicht ihr volles Gehalt erhalten haben. Der Augenzeuge berichtet, daß die Soldaten dem Gouverneur Monteiro in Rondon stürzten, daß sie aber dann von Bundestruppen aus der Stadt vertrieben wurden. Er meinte, die Bewegung blühe nur in losem Zusammenhang mit dem Aufstand in Sao Paulo.

Die Sitzung des Auswärtigen Ausschusses

— Berlin, 20. August. (Von unserem Berliner Büro.) Der auswärtige Ausschuss des Reichstages trat am Mittwoch nach 10 Uhr zu seiner ersten Sitzung nach Rückkehr der deutschen Delegation von der Londoner Konferenz zusammen. Als Vertreter der Reichsregierung waren anwesend: Reichskanzler Dr. Marx, Reichsaussenminister Dr. Stresemann, Reichsfinanzminister Dr. Luther. Das auswärtige Amt war durch Staatssekretär Raikhan und eine große Anzahl von Referenten vertreten, an den Beratungen nahmen Abgeordnete sämtlicher Parteien, auch der kommunistischen, teil.

Der Vorsitzende, Abg. Müller-Franken, (Soz.) sprach zunächst den aus London zurückgekehrten Regierungsmitgliedern den Dank des Ausschusses aus, daß sie trotz der Arbeitsüberlastung die nach dem Londoner Abmachung auf ihnen ruhe, es als ihre Pflicht betrachten, ungestört dem Parlament Rede und Antwort zu geben. Reichskanzler Marx, sowie Reichsaussenminister Dr. Stresemann erstatteten ausführlichen Bericht über das Londoner Abkommen. Neben bis ins einzelne gehenden Erläuterungen aller politischen Fragen, die in London behandelt wurden, kam bei der Berichterstattung zum Ausdruck, daß die Verhandlungsform in London zum erstenmal seit dem verlorenen Krieg den deutschen Delegierten volle Gleichberechtigung gab. Auch hier in London alle Delegierten ohne Ausnahme von dem fremdsprachlichen Willen getrennt worden, einander in den Grenzen der Möglichkeiten auf das weite entgegen zu kommen.

Die Folgen der Ablehnung der Domesgesetze

— Berlin, 20. August. (Von uns. Berl. Büro.) Es besteht noch immer Zweifel über die Folgen, die sich im Falle der Ablehnung der Domesgesetze durch den Reichstag ergeben würden. Die Frage dreht sich darum, ob, sofern die Unterzeichnung bis zum 30. August nicht erfolgt, dann die Bindung der Regierung wegfällt oder nicht. Die Regierung sieht, wie sie das amtlich bekannt erklären lassen, auf dem Standpunkt, daß diese Forderung für zweifellos aus den Bestimmungen der Londoner Schuldscheine ergeben. Wenn also dieser Termin des 30. August nicht eingehalten wird, ist eine neue Situation geschaffen. Es besteht dann natürlich die Möglichkeit, daß die beteiligten Regierungen sich untereinander dahin einigen, die Unterzeichnung gegebenenfalls später setzen zu lassen.

Die Kommunisten in Kampfstellung

— Berlin, 20. Aug. (Von uns. Berl. Büro.) Zum Dienstagabend hatte die Reichstagsfraktion der kommunistischen Reichstagsfraktion zu einer Besprechung aufgerufen, in der die Regierung Mitteilungen über das Ergebnis der Londoner Konferenz machen wollte. Die kommunistische Reichstagsfraktion enthielt daraufhin Frau Ruth Fischer, Katz und Seidler zu der Besprechung.

Die kommunistischen Vertreter erklärten sofort, daß sie dem Sachverständigenplan gegenüber die Kampfstellung einnehmen, daß sie aber dennoch der Regierung eine Reihe von Fragen vorlegen möchten. Der Kommissar hat daraufhin einen kurzen allgemeinen Überblick über das Ergebnis der Verhandlungen. Die Kommunisten erklärten, daß sie die weiteren Besprechungen von den zwei folgenden Fragen abhängig machen:

1. Ob die Regierung bereit sei, die von ihr in London propagierte Annahme der Separatisten auszudehnen auf alle politischen Gefangenen.
2. Ob die Regierung bereit sei, zur Erörterung des Ergebnisses der Londoner Konferenz die Pressefreiheit für die kommunistische Presse wieder herzustellen.

Da der Reichskanzler auf diese beiden Fragen hin Erklärungen abgab, die die Fragesteller nicht befriedigten, brachen die kommunistischen Vertreter ab und verließen die Sitzung unter Protesten auf die Regierung. Vorher waren auch die Führer der nationalsozialistischen Freiheitspartei vom Reichskanzler empfangen worden.

Vor der Stellungnahme Bayerns

Dem Einvernehmen mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Held empfing am Mittwoch mittags Staatsrat Schmelle im Ministerium des Auswärtigen die Vertreter der Presse und gab ihnen Aufschluß über das Ergebnis der Londoner Verhandlungen. Dr. Schmelle teilte dabei u. a. mit, daß die Persönlichkeiten des Reichsausschusses Dr. Marx auf alle Teilnehmer der Konferenz den besten Eindruck gemacht habe. Zusammenfassend äußerte er sich dahin, daß diejenigen, die gerecht sein wollten, anerkannt müßten, daß nicht ganz Unwesentliches auf der Konferenz erreicht worden sei. Die Entscheidung, die jetzt Helmut im Reichstag zu treffen hätte, könne nur die sein, das Londoner Abkommen zu ratifizieren. Marz wird Staatsrat Schmelle im Ministerium über die Londoner Verhandlungen Bericht erstatten. Der Minister wird auch Stellung nehmen zu dem mit dem Domesbericht verbundenen Gesetzentwurf.

Blätterstimmen zum Konferenzschluß

Der „Bayrische Kurier“ bemerkt zur Beendigung der Londoner Verhandlungen am Schluß eines längeren Artikels u. a. Die deutschen Wirtschaftskreise haben sich vor London fast ausnahmslos zur Erkenntnis durchgedrungen, daß der Weg des Domesplans ohnehin gegangen werden müßte, wenn anders der wirtschaftliche Zusammenbruch vermieden werden sollte. Dieser Gedankengang hat auch jetzt noch, nachdem es nicht gelungen ist, die Forderungen der nationalen Ehre voll zu erfüllen, jedoch seine verbindliche Kraft. Die Verhandlungen haben aber auch bewiesen, daß der Gedanke der wirtschaftlichen Solidarität immer mehr bestimmend in die Gestaltung der außenpolitischen Dinge eingegriffen. Das Wort vom „neuen Zeitalter“ ist tatsächlich kein leeres Gerede, wenn ihm auch tatsächlich eine andere Bedeutung zukommt, als es die pazifistisch-demokratischen Wortführer wahr wissen wollen.

Die „Wugsburger Postzeitung“ urteilt, man kann höchstens der deutschen Delegation einen Vorwurf machen, daß sie Grenzsphäre, die ihrem Vordringen in der Ruhrfrage gewidmet waren, nicht früher erkannt und diese Niederlage vermieden haben. Im übrigen dürfte man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß die großen Linien der Konferenz durch die drei Mächte England, Frankreich und — die Sowjetunion geführt wurden. Die Londoner Konferenz könnte der Wendepunkt in der europäischen Politik der Nachkriegszeit werden, es werde aber Frankreichs Willen zunächst noch ein Faktor der Unsicherheit sein werde. Das letzte Soldat aus dem Ruhrgebiet vorzuwenden sein werde. Das Blatt schließt: Man weiß zum Verzeihen auf Frankreichs bedauerliche Lage hin, wenn wir ablehnen. Frankreich ist sicherlich durch die Ausbreitung in eine Lage gekommen, die deutlich erweist, daß es überkommen hat. Es wird Pflicht des Reichsausschusses sein, die Lage Deutschlands und seines Gegners und die Zukunft ins Auge zu fassen und nach diesen Gesichtspunkten allein Stellung zu nehmen. Hier sollte nicht die Partei gelten, sondern die Sache — Deutschland!

Eine internationale Wirtschaftskonferenz

(Spezialabteilung der United Press)

— Washington, 20. Aug. (U.S.P.) Die Sachverständigen der amerikanischen Handelskammern erklären, daß nach der Abrüstungskonferenz eine internationale Wirtschaftskonferenz nach Washington einberufen werden soll.

Berlin, 20. Aug. Infolge jählicher Reichsmeldung wurden gestern nachmittags in der Königsbergerstraße zwei in voller Anzahl befindliche Sitzendabteilungen zusammen. Eine Anzahl Personen wurde verletzt, von denen einige ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten.

Paris, 20. Aug. Wie der „Temps“ mitteilt, werden Ministerpräsident Herriot und der Außenminister Dumesnil den großen See in der Normandie besuchen, die vom 20. u. 21. Goriska stattfinden und ungefähr 14 Tage dauern sollen.

Aus Feld und Garten

Landwirtschaft

Die gelbe Halmfliege

Zu den schlimmsten Schädlingen unserer Getreidefelder gehört unstreitig die gelbe Halmfliege. Die meisten anderen Insekten, zeitigt auch die zwei Generationen. Im August schließt die erste Generation. Diese befruchtet hauptsächlich die Winterlarven. Die abgelegten Eier reifen noch im Späthommer heran. Die diesen entwachsenden Larven (zweite Generation) fressen sich durch die Halme und bohren sich in den Wurzelstock, wo sie sich verpuppen und überwintern, um dann im kommenden Mai zu erneuter Fortpflanzung zu erstehen. Man erkennt das Vorhandensein dieser Schädlinge auf der Winterfaat an den gelben Stellen, die sich nicht von dem Dunkelgrün abheben. Im Mai legt dann diese zweite Generation ihre Eier an Gräser und Getreidehalme. Die Larve frisst sich dann langsam vom Grunde der Halme bis zum ersten Halmsnoten durch, wo sie sich verpuppt. Um im August ihre Umlagerung zu feiern. Die befallenen Halme erkennt man an der mangelhaften Entwicklung der Ähren, die zum Teil in den Blättern festsitzen bleiben.



Die Bekämpfung dieses schädlichen Insektes ist äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Mit allen Mitteln muß man die Entschickung der Fliege zu hindern suchen, vornehmlich dadurch, daß man dort, wo die Halmfliege in größeren Mengen auftritt, die Winterfaat der Winterfaat möglichst lange hinausschiebt, wodurch dem Insekt die Gelegenheit genommen wird, seine Eier rechtzeitig abzulegen und dem Fraß an der jungen Saat abzuwehren.

Die gelbe Halmfliege ist nur von geringer Größe. Ihre Körperlänge beträgt nur 3-4 Millimeter, die Flügelspannung ungefähr das Doppelte. Die Grundfarbe ist, wie schon der Name andeutet, hellgelb. Den Hinterkopf ziert ein dreieckiger schwarzer Fleck. Auf dem Bruststück (Thorax) heben sich deutlich drei schwarze Bänderstreifen ab, während der Hinterleib mit schmalen Querstreifen von gleicher Färbung gezeichnet ist.

Gegen das Abreifen unreifer Mohnes

nimmt der Verband württembergischer Delmüller S-Bung. Er schreibt: Die Mohnkopfen sind unreif, wenn beim Schneiden der Mohn nicht richtig und die Kapfeln in trockenem Zustande nicht mit der Hand gebrochen werden können. Man verwerfe das Abgeschneidene unreifer Mohnkopfen. Unreifer Mohn läßt sich in der Delmühle nicht gut verarbeiten, nicht nur wegen, sondern auch schief schmeckendes Öl ist zu erwarten. Unreifer, oder feuchter Mohn und Mops muß ausgebreitet werden und oftmals umgeschoben, die Delmühle wird leicht muffig und gibt dann ohnehin nur weniger und schlechtes Öl. Auch für gesunde, reife Delmühlen ist ein Ausbreiten und regelmäßiges Umarbeiten wegen der Gefahr des Anlaufens von großer Wichtigkeit und zum eigenen Nutzen. Keinesfalls darf neue Delmühle in Säcken oder Kisten aufbewahrt werden.

Die Beschäftigung des Rindviehs

Es ist häufig verbreitet. Es gibt Gegenden, wo sie jahraus jahrein beständig vorkommt, während sie in anderen Gegenden ganz unbekannt ist. Wie der Name sagt, leiden die Tiere an allen möglichen erreichbaren Gegenständen, wie an Stalldäumen, Pfosten, Wänden, Stallböden, an Kleidern und Schuhwerk von Menschen. Dieser Verdriss ist ein krankhafter, während es bei gesunden Rindern ja oft vorkommt, daß sie die Kleider des Wartepersonals bedecken. In höherem Grade der Krankheit lecken die Tiere nicht nur, sondern benagen alles und fressen es auf, so Holz, Lumpen, Papier, alles Beder um. Nichts ist vor ihnen sicher. Das letzte Futter verschmähen sie. Schrot, Kleie, das beste Heu, Strohkrüden, Kunkeln, Kartoffeln werden nicht oder nur wenig genommen. Dagegen wird mit Begierde beschmutzte Streu aus dem Stall gefressen und am weissen Strich zu sich genommen. Daß bei solchem Leiden die Kühe bald abmagern und herunterkommen, liegt auf der Hand; sie nicht selten tritt der Tod infolge Blutarbeit und Herzschwäche und Abzehrung ein. Die Tiere können nicht mehr aufstehen und sterben. Die Ursache liegt im Mangel von Nährstoffen wie Kalz, Magnesia, Kalzium, Eisen usw. im Futter, namentlich Heu. In Gegenden, wo es viele Bruch, Moos, Sonnenweiden und Wiesen gibt, kommt auch die Beschäftigung viel vor. Die Krankheit heilt aber meistens von selbst aus, wenn man die Tiere in Wasser taucht, welches auch an manchen Stellen. Es scheint, als wenn das Wasser manchen Schuld hat, namentlich solches, das feine Mineralstoffe enthält. Uebrigens gibt es ein gutes Heilmittel gegen die Beschäftigung.

Obst- und Gartenbau

Wenn ein Baum 40-50 Jahre alt

geworden ist, beginnt er zu altern, einzelne Zweige sterben ab. Selbstverständlich kann dies auch schon in jüngeren Alter eintreten, wenn der Baum durch unwillkürliche Einklüfte, z. B. schlechte Pflege, fruchtlosen Boden, kalten Winter undurchlässig wird. Auch Ranzentwurf und sonstige Wunden können dazu beitragen. Diese Wunde müssen abgezeichnet werden, andererseits wird sich die Rindkrone fortsetzen und noch weitere Teile ansetzen. Deshalb ist es notwendig, nicht etwa nur das dürre Holz zu entfernen, sondern bis in das frische und gesunde zu gehen, da nur dieses die Kraft hat, die Wunde zu überwallen und zu schließen. Ein solcher Zweig oder Ast ist nicht mit einemmal ab, sondern allmählich und ist auch schon lange Zeit als Kranke zu erkennen. Im Winter ist dieses Erkennen unmöglich und deshalb ist es anzuraten, derartige Äste schon im Herbst zu entfernen, wenn wir noch in der Ruhe sind, den Unterholz wägen gelinden und kräftigen zu erkennen.

Ueber die Pflege der Himbeeren und Brombeeren nach der Ernte

Himbeeren und Brombeeren haben ihre Ernte beendet und liefern großen Ernte des Monats nur an vereinzelten Sorten noch Erträge. Gute Pflege bis zum Herbst sichert zum großen Teile reichliche nächstjährige Ernte. Die abgetragenen Ähren können schon jetzt herausgeschnitten werden, fehlerhaft aber ist es, auch schon die schwachen Stammsprosse zu entfernen, wie man es vielfach empfohlen findet. Es tragen erheblich bei, den Wurzelstock zu fruchtigen, dessen höchste Arbeits- und Erzeugnisfähigkeit im Sinne eines guten nächstjährigen Ertrages liegt. Wohl aber ist es empfehlenswert, diese schwachen Zweige durch Zuschnitt der Stämme zu verhindern, die von ihrer Belastung erzeugten Baumstoffe im eigenen Interesse zu vermeiden. Durch das Entfernen von Ähren, ihre Erzeugnisse auf dem Umwege über den Wurzelstock den nicht entwickelten Ähren zuzuführen, als wenn 2-3 fährliche Schädlinge, die als Fraßlarven für das nächste Jahr beibehalten werden, wenn es während des Herbstes oder Frühjahrs an das Ausschneiden der überzähligen, überzähligen Ähren geht.

Bei dieser Gelegenheit sollte man auf solche Ähren, deren Holz krankhaft entwickelt ist, die Verkrümmungen zeigen, trockene Anzeichen

lungen und ähnliche Wirtsbildungen. Schneidet man sie der Länge nach auf, findet man stets in ihrem Innern eine maderartige Masse mit dunklerem Kopf, jene des oft in großen Mengen und dann sehr schädlich auftretenden Himbeerblattflüglers. Selbstverständlich sind derartige Ähren dem Boden wegzuschneiden und zu verbrennen.

Zwei Schädlinge unserer Kirschbäume

1. Die schwarze Kirschblattwespe (Abb. a und b). Im Juli/August sieht man nicht selten Blätter des Kirschbaums, die durchscheinende Stellen aufweisen; die obere Schicht ist weggerissen und nur das keine Adernnetz stehen geblieben. Das sind die Fraßstellen der Larve der schwarzen Kirschblattwespe (siehe Abb. b). Die kleinen glänzend schwarzen Larven legen zu kleinen Geleischnissen zusammen und über ihre Zerfällungswert aus. Nach viermaliger Häutung überwintern die anfangs grünlichgelben, später schwarzen Larven in einem Koton hoch unter der Erde, wo sie sich im Frühjahr verpuppen. Erst im Juni bricht das fertige Insekt hervor, um sein Zerfällungswert von neuem in Angriff zu nehmen. Wie der Name schon sagt, lebt die Wespe hauptsächlich auf unseren Kirschbäumen, geht aber auch auf Pfäulen, Birnen, Kirschen und Aprikosen über.



Zur Bekämpfung besprengt man die Blätter mit einem Aufguss von Quassiaholz, Tabaksaugenextrakt oder Petroleum-Seifenemulsion. Ferner wird Köchliches Umgraben der Baumscheibe im Herbst, wobei man den hühneren Zutritt gewährt, die Gefahr vermindern.

2. Die Kirschfliege (Abb. c). Im Gegensatz zur Kirschblattwespe sucht dieser Schädling die Früchte auf. Zur Zeit, wenn die Kirschchen sich zu reifen beginnen, erscheint die Kirschfliege, um ihre Eier an die reifenden Früchte zu legen. Mit Hilfe des Belegchels schiebt das Weibchen in ein Ei in das Fruchtfleisch. Die kleine Wunde vernarbt bald wieder, während die austretende Larve es sich im Innern der Frucht wohl sein läßt. Die ausgewachsene Wabe läßt sich dann zur Erde fallen und verpuppt sich dann eben unter der Erdoberfläche. Hier überwintern die kleinen gelblichen Tännchenpuppen. Mit Eintritt des Frühjahrs kriecht dann das fertige Insekt hervor.

Um dieses Schädlinge Herr zu werden, sucht man fleißig die abgefallenen madigen Früchte auf und vernichtet sie. Im Herbst ist fleißiges Umgraben der Baumscheibe, wodurch die Puppen zum Vorschein kommen, wobei man die Hühner zum Auflesen herbeiläßt. Zur Flügelfeit der Fliege hänge man Fanggitter in die Bäume. Auch gutes Kalken des Bodens nach dem Umgraben hilft diesen Schädling bekämpfen.

Die zweite Gemüsebestellung

Was können wir für die Herbsternie noch bestellen? Ferner welche Nachfrüchte sind die besten nach den jeweiligen Vorfrüchten? Nach Erbsen und Frühkartoffeln, wenn letztere mindestens bis zum 25. Juli reudum sind, bedürfen sie immer wieder Glasfahrrad, Winterendisen, Kaffelast und Winterfahl (kleiner Grünfahl) vorzuziehen. Auch Frühmöhren reiferer Sorte. Man kann, insbesondere für Frühfahl, lassen, daß diese Samen bis mindestens zum 5. August erst beim oeffentl. sein müssen. Möhren sollen möglichst bis zum 20. Juli erst sein. Der äußerste Termin für sie ist der 30. Juli. Für man nach dem 20. Juli und gibt es nicht reichliche natürliche Niederfrüchte, muß man für reichliche Bemessung sorgen, weil anderenfalls die Saat zu laner liegt und bis zum Herbst die Entschickung nicht mehr genügend ist. Möhrekräft können vorläufig bis zum 15. August, Kaffelast auch noch bis zum 25. ds. Mts. oeffentl. werden, doch muß man dann fruchtige Sehlüsse zur Verfügung haben. Werden die Vorfrüchte infolge letzter Bestellung erst nach dem 15. August so weit reif, daß sie oeffentl. werden können, kommen außer Kaffelast nur noch Spinat und Kellkalt (Kandisaten) zur Geltung. Viel zu wenig beachtet wird im allgemeinen die Herbstübe, sie ist in manchen Gegenden so gut wie unbekannt. Die feinsten aller Herbstüben ist die Teltomte. Sie aber nur für irischen landlosen Boden in Betracht kommt. Es ist schade, daß die Herbstübe, deren beste die holländische ist, so wenig bekannt ist. Sie gibt ein ebenso mohlgeschmecktes wie vornehmlich erziehliches Gemüse. Ernten von 25 bis 30 Pfund von einem Beet, das 10 Meter Länge hat, sind keine Seltenheit. Auch Grünkohl kann noch bis zum 15. August in fröhlichen Pflanzen oeffentl. werden. Aber man muß dann um ein Drittel enner Pflanzen als üblich. Spiral für die Herbstgewinnung muß um den 25. August oeffentl. werden. Kommt man zu dieser Zeit nicht mehr zurück, wartet man bis Mitte September. In der Amisverwelt oeffentl. bekommt man vom Herbst keine Ernte mehr, und für die Herbstgewinnung geht der Bestand so entwickelt in den Winter, daß er Frostschaden nimmt.

Die Schnitt-Peterfille

Ist man im allgemeinen im März dünn auf das Beet und deckt mit Erde um. Die Peterfille ist unentbehrlich und wird sich meistens im Winter auch unter Schnee aufhalten. Aber dennoch ist es anzuraten, sie für den Winter in Töpfen, Handfässern usw. etwas Peterfille zu halten. Das Einfachste ist, wenn man aus dem Garten einzelne Pflanzen einzeln; kann man das nicht, so sie man im Sommer Peterfille in Töpfe. Da sie langsam keimt, ist sie im Herbst gerade weit genug, daß sie oeffentl. werden kann.

Die Ernte der Zwiebel

In schweren Böden und in fruchten Jahren wollen oft die Zwiebeln nicht recht ansehn. Sie oeden zu sehr ins Kraut. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, das Kraut abzubrechen. Die Anzeichen der Schatteln und die dadurch bedingte Aufwahrung des Salzes erzwangt dann in Kürze eine Verdichtung der Zwiebeln. Es hat sich leider in sehr vielen Gärten der Brauch herausgebildet, dieses Umknicken der Zwiebeln vorzunehmen, oeffentlich, ob es notwendig ist oder nicht. Darin liegt ein schwerer Fehler, weil die Erträge nicht unerheblich mindert werden in dem Maße, daß die Zwiebeln freiwillig ansehn. Am besten ist Ende des Monats die Zwiebeln vorzunehmen. Von der Ernte ist im hohen Maße die Haltbarkeit auf dem Raue abhängig. Zunächst werden die Zwiebeln herausgeholt, dann läßt man sie auf dem Beet liegend, abtrocknen, wobei man sie im Laufe der Tage einige Male wendet. Sind sie auf trocken, werden die Wurzeln und das Kraut auf abgetrennt, und die so oereinigten Zwiebeln werden auf einen luftigen, trockenen Boden oeracht und dort sehr dünn ausgebreitet. Unter häufigem Wenden reifen und trocknen sie dort noch und hängen erst nach mehreren Wochen eingedockt und in Körben oeffentl. werden. Besser ist es freilich, wenn sie in dünner Lagerung bei kühleren Wenden weiterhin aufbewahrt werden.

Der Schrebergärtner

Schrebergärtnerarbeiten im August

Der Hochsommer ist da, womit die Ernte des Sommerobstes ihren Anfang nimmt. Wer sich mit Bädungsanzucht beschäftigt, kammle jetzt die Samenkerne sowohl von Kern- als auch von Steinobst. Zur Sammengewinnung nehme man nur die am schönsten ausgebildeten Früchte. Alles Kollabst ist sorgfältig zu sammeln und entweder im Haushalt zu verwerten oder an das Vieh zu verfüttern. Fruchtblatene Zweige sind zu stützen. Um die schädlichen Obstmaden abzulangen, lege man um die Stämme Wabenfallen. Das Obstleren auf das schlafende Auge ist fortzusetzen. In den vorjährigen Obstbäumen entferne man die Zapfen und streiche die Wunde mit Baumwachs. Zur Vermehrung der Stachel- und Johannisbeeren werden jetzt Stecklinge geschnitten und eingeseht. Himbeeren und Brombeeren reifen jetzt. Nach der Ernte sind die alten Fruchttrübe zu entfernen. Von den jungen Ähren läßt man 3-5 der fruchtigsten stehen. Die Erntenernte ist im großen und ganzen beendet. Alte überjährige Pflanzungen werden ausgehoben, der Boden gut gebüngt und gepackelt und mit Gemüse bepflanzt. Neue Beete werden angelegt. Man wähle dazu einen Platz, auf dem mehrere Jahre keine Erdbeeren gestanden haben. Sämtliche Obstbäume und Beerensträucher sind nach der Ernte ausgiebig zu düngen, bei Regenwetter vorzuziehen zu jochen; denn jetzt gilt es die für die Ausbildung der Früchte verbrauchten Kräfte zu ersetzen und die kommende Ernte wieder vorzubereiten.

Im Gemüsegarten ist auch manches zu erledigen. Kohlgewächse verlangen öftere Dünggüsse und viel Feuchtigkeit. Wo der Kohlweilfing sein Weien getrieben hat, sind die Ruppen sorgfältig von den Blättern zu lesen und zu töten. Um Bohnen rechtzeitig zur Reife zu bringen, ist es ratsam, bei Stangenbohnen die einzelnen Pflanzen mit der Wurzel aus der Erde zu ziehen, sie reifen dann schnell aus. Buschbohnen zieht man aus der Erde, bindet sie zu Büscheln zusammen und hängt diese zum Nachreifen und Trocknen auf. Verarbeitete Beete sind wieder neu zu bepflanzen mit Spinat, Radies, Winterfahl, Winterrettich, Karotten oder Petersilie; auszusäen ist noch Grünfahl, frühe Kohlrabi und Endivien. Die zur Samengewinnung ausgewählten Gurken lege man auf eine Unterlage und schneide alle beschadigten Blätter fort, damit sie schön ausreifen. Alles Unkraut ist sorgfältig zu vernichten; läßt man es zum Samenreife kommen, verursacht es im nächsten Jahre zehnfüllige Arbeit.

Kleintierzucht

Die Huhnshede

Der Name Huhnshede, früher wohl auch Hühnerhede, für eine Taubenrasse paßt insofern nicht, als es sich bei der Zeichnung dieser Huhnshede um nichts weniger als eine Hede handelt, worunter man sonst in der Tierzucht eine regelmäßige Verteilung der weichen Zeichnungsstellen versteht. Die Huhnsheden haben im Gegensatz dazu eine der feinsten Zeichnungen, die menschliche Zeichnungskunst überhaupt an Tauben hervorgebracht hat. Lange Jahrhunderte hindurch war die Huhnshede gegen die übrigen Huhnsheden in den Formen etwas rückwärts, insofern, als sie weniger gedrungene Körper, kürzer in Hals und Bein und größer in den Linsen war. In neuerer Zeit aber hat man sich bemüht, sie den anderen Gliedern der Familie in der Form mehr anzunähern.

Den Wert einer Huhnshede bestimmt neben der Körperform die Zeichnung. Die Kopfchen, der Loh bis zum Brustbein, die Flügelstübe und der Schwanz sind farbige, alles andere ist weiß. Der Kopf soll einen 4 bis 6 Millimeter breiten, vom Schnabelansatz über den Scheitel laufenden und dann in das Weiß des Hinterkopfes



übergelenden weissen Streifen zeigen. Borderhals und Brust müssen farblos sein, jedoch darf der Loh nicht bis an die Flügel reichen, sondern muß von diesen noch durch einen schmalen, weissen Streifen getrennt bleiben. Die weichen Schwänze sollen in beiden Hälften die gleiche Zahl haben. Die Zeichnung tritt am besten in den dunkelsten Farben der Tauben Schwarz, Rot, Gelb und Blau auf, bei letzteren mit schwarzen Flügeln- und Schwanzbinden; auch blauegemähte sind weiß noch gut und röllig, während Rebenzeichnungen wenig beliebt sind und gewöhnlich keine guten Formen zeigen.

Die Huhnsheden sind harte, lebhafte und etwas freizügliche Tauben, die man mit schwächeren Rassen nicht zusammenhalten soll. Gegen den Jüchter sind sie zurückhaltend und lassen sich gut behandeln. Das Flugvermögen ist begrenzt, weshalb nicht zu hohe Schläge anzubringen sind. In der Jugend ist die Wasse sehr dunkel, denn sie besitzt fleischig und fülliger die Jungen gut auf, die beim Ausfliegen gegen 1 Pfund schwer sind. Die auch bei den besten Zuchtpaaren immer ziemlich zahlreichen fehlerhaften Jungen sind daher in der Regel sehr willkommen.

Unsere Ziegen im August

In diesem Monat bietet sich bei günstigen Wetter auch für solche Ziegen, die keine Weidgenossenschaft haben, die Möglichkeit zum Austrieb. Die Heider sind oegeneriert, und die Weidgenossen werden meistens die Ertragsris erkennen, daß die Ziegen darauf getrieben werden können. Das soll fleißig angestrichelt werden, denn der abgeernteten Heider wählt noch eine Menge vorzügliche Futter. Ist noch mehr oder über die Bewegung in frischer Luft einen außerordentlich wohltätigen Einfluss auf die Gesundheit der Ziegen aus. Man sehe sich einmal die Tiere an nach längerem freien Austrieb. Das Haar wird glänzender, das Auge wird lebhafter, alle Bewegungen sind frisch und munter, oft verändert sich eine oerdordnete Bein- und Fußstellung noch in günstiger Weise, endlich aber zeigen die Milchstränge nicht unmerklich. Vor allem sollten die Kühe möglichst oft und lange freien Auslauf haben. Neben der Sicherung der Kraftfuttergaben ist freier Auslauf die beste Vorbereitung für die Dedyt. Sind die Tiere bereits seit längerer Zeit den freien Auslauf gewöhnt, so kochen ihnen auch während dieses Botes nicht, sie werden oeffentl. abgärtet. Nur bei Regen und Nebel bleiben Ziegen und Kühe am besten im Stalle, auch bei der Lou verhalten sich die Tiere ausgesprochen werden. Bei Regenwetter Kahlhüter zu sammeln für die Winterernte, ist zu vermeiden. — Kleinkalbit und Büben dürfen nicht davor sein.

Handelsblatt des Mannheimer General-Anzeiger

Devisenmarkt

Table with columns: Amtlich, Berliner Devisen, in Millionen. Rows include various countries like Holland, Buenos Aires, Brasil, etc.

Börsenberichte

Frankfurter Wertpapierbörse

Anleihen fester, Industriemarkt behauptet. Frankfurt, 20. Aug. (Drahtb.) Heute lag das Schwere...

Ufa 8%. Auf dem Devisenmarkt machte der Rückgang der europäischen Devisen, der jetzt schon seit der Londoner Konferenz anhält, weitere Fortschritte...

Berliner Wertpapierbörse

Kursrholung für Reichsanleihen und Kriegsanleihe. Berlin, 20. Aug. (Drahtb.) Der Markt der heimischen Anleihen empfing heute durch den Antrag des Zentrums, vom 1. Januar 1926 ab 1 1/2 Prozent Zinsen zu zahlen, neue Anregung...

Geschäftsaufsichten und Konkurse im Handelskammerbezirk Mannheim

- a) angeordnete Geschäftsaufsichten: 22 Eugen Ruder, Lebensmittel, Feinkost, Mannheim, R 7, 27. 23 M. Goldbach & Co., Schuhgroßhandel, Mannheim, Bockstraße 7. b) aufgehobene Geschäftsaufsichten: 24 Goldbach & Lederer, Säckefabrik, Mannheim, da Geschäftsaufsicht seit April 1921 besteht und Firma den Vorschriften der abgeänderten Geschäftsaufsichtsverordnung nicht entsprechen hat. 25 Simon Rhönheimer in Merchingen, Zweigniederlassung Mannheim, weil Schuldner versäumt hat, Antrag auf Vergleichsverfahren zu stellen. c) Konkurse: Ueber das Vermögen folgender Firma, die unter Geschäftsaufsicht stand, bzw. solche beantragt hatte, ist das Konkursverfahren eröffnet worden: 26 Karl Marx, Zigarrenfabrik in Hockenheim.

Neueste Drahtberichte

Neubelebung des deutsch-amerikanischen Handels. -p- New York, 20. Aug. (UP.) Wallstreet erwartet große Stahlorders aus Deutschland. Die Bekanntgabe der Bedingungen des von der Chase National-Bank dem deutschen Kalisyndikat zugestandenen 6-Millionen-Kredites wird in Kürze erwartet. Sie wird wahrscheinlich Mittwoch erfolgen. Edwin Hinds, der Verkehrsleiter des Armour-Trust ist nach Deutschland gereist in Erwartung der Wiederaufnahme eines großen Fleischexportes nach Deutschland. Er erklärte, daß er eine scharfe Belebung des deutsch-amerikanischen Handels erwartet. Konjunktumschwung in Amerika. -p- New York, 20. Aug. Mister Mitchell, der Präsident der National City Bank sagt eine große Konjunktur für den Herbst voraus. Die Geschäftswelt hat ihre Lager liquidiert, ohne sie wieder aufzufüllen, infolgedessen sind große Summen frei, die bei einer Neuanlage im Herbst zu einer enorm gesteigerten Geschäftstätigkeit führen müssen. Schiffahrt. Frachtgeschäft in Duisburg-Ruhrort vom 18. August. Die Schifffahrt beträgt pro Tonne und Tag: 4% Pfg. ab Ruhrhafen nach Rhein-Mainstationen 4% Pfg. ab Kanal nach Rhein-Mainstationen (20 Tage Garantie freie Rücklieferung nach Ruhrort oder in Fracht 1,20 M bzw. ab Kanal 1,50 M pro Tonne nach Mannheim). Exportkohle nach Rotterdam: 70 Cents bei freiem Schleppein, Geschäft ziemlich ruhig.

KURSZETTEL

Table with columns: Bank-Aktien, Bergwerks-Aktionen, Transport-Aktionen, Industrie-Aktionen. Lists various stocks and their prices.

Table with columns: Berliner Dividenden-Werte, Industrie-Aktionen, Berliner Festverzinsliche Werte. Lists dividends and interest rates for various companies.

Table with columns: Berliner Ergänzungs-Kursen, Kolonialwerte, Berliner Festverzinsliche Werte, Reichs- und Staatspapiere, Ausländische Rentenwerte, Frankfurter Festverzinsliche Werte. Lists various financial instruments and their values.

